

ENTWURF**Geschäftsordnung**

für die Geschäftsführung der

Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH

mit dem Sitz in Neu-Ulm

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Grundsätze der Geschäftsführung.....	1
2. Unternehmensplanung und Berichterstattung	1
3. Zustimmungsbefürdigte Geschäfte	2
4. Entscheidungen der Geschäftsführung.....	4
5. Inkrafttreten	4

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung haben 22.11.2016 die nachfolgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschlossen.

1. Allgemeine Grundsätze der Geschäftsführung

- 1.1 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach den Vorschriften der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages in seiner jeweiligen Fassung, dieser Geschäftsordnung, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie ihrer Dienstverträge.
- 1.2 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft mit den übrigen Unternehmensorganen sowie den Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm vertrauensvoll zum Wohle der Gesellschaft zusammenzuarbeiten.
- 1.3 Die Geschäftsführung wird nach Möglichkeit ihre Beschlüsse einstimmig fassen. Bei abweichenden Auffassungen innerhalb der Geschäftsführung sowie darüber hinaus bei Anlässen, die von einem Geschäftsführer für wichtig gehalten werden, hat jeder Geschäftsführer das Recht, die Gesellschafter über seine Auffassung zu unterrichten. Sie müssen dies, wenn sie den Beschlussinhalt für rechtswidrig halten oder als eine akute Gefährdung der wirtschaftlichen oder rechtlichen Lage der Gesellschaft ansehen. Die Gesellschafterversammlung bestimmt in diesen Fällen Art und Zeitpunkt der Behandlung in der Gesellschafterversammlung, falls die Angelegenheit nicht auf andere Weise geklärt werden kann.

2. Unternehmensplanung und Berichterstattung

- 2.1 Die Verpflichtung zur Unternehmensplanung und zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung.

- 2.2 Der Geschäftsführung obliegt die Aufstellung des Wirtschaftsplans, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und einer Stellenübersicht, die Erstellung der fünfjährigen Finanzplanung und etwaiger Nachträge sowie deren Vorlage an den Aufsichtsrat und die Gesellschafter. Der Aufsichtsrat kann Weisungen zur Art der Aufstellung, insbesondere zum Inhalt der Unternehmensplanung und zum Zeitpunkt seiner Vorlage erteilen. Die Planungen sind auch in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Baden-Württemberg und Bayern aufzustellen.
- 2.3 Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat regelmäßig und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der wirtschaftlichen Lage und der Rentabilität zu informieren. Bei der Berichterstattung hat die Geschäftsführung auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von der Unternehmensplanung und von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat unverzüglich zu informieren, wenn im Einzelfall wegen der Dringlichkeit oder besonderen Wichtigkeit eine sofortige Unterrichtung erforderlich ist. Entsprechend dem mit den Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm abgestimmten Anforderungen berichtet die Geschäftsführung den Städten Ulm und Neu-Ulm als Gesellschafter.
- 2.4 Die Geschäftsführung hat monatlich betriebswirtschaftliche Auswertungen (kurzfristige Erfolgsrechnung) zu erstellen, die den Gesellschaftern unaufgefordert spätestens zum 10. des übernächsten Monats vorzulegen sind.
- 2.5 Der Aufsichtsrat kann von jedem Geschäftsführer jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

3. Zustimmungspflichtige Geschäfte

- 3.1 Die Geschäftsführung hat in den Fällen der Ziff. 10.2 des Gesellschaftsvertrages die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates und in den Fällen der Ziff. 15.2 die Zustimmung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates einzuholen. Eine Einzelgenehmigung entfällt, wenn die Maßnahme in einem Investitions- bzw. Finanzplan vorgesehen und der Plan genehmigt worden ist. Für einen im Voraus bestimmten Zeitraum können auch Pauschalgenehmigungen erteilt werden.
- 3.2 Die Geschäftsführer bedürfen danach für folgende Maßnahmen und Geschäfte bei der Gesellschaft nach Ziff. 10.2, Ziff. 15.2 des Gesellschaftsvertrages der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.
 - 3.2.1 Ausüben von Gesellschafterrechten bei Tochter und Enkelgesellschaften.
 - 3.2.2 Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
 - 3.2.3 Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
 - 3.2.4 Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG.
 - 3.2.5 Errichtung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
 - 3.2.6 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit eine Wertgrenze von 100.000 € überschritten ist.

- 3.2.7 Ausführung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen von Investitionsvorhaben, soweit diese nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, und eine Wertgrenze von 250.000 € überschritten ist.
 - 3.2.8 Aufnahme von Krediten bei Überschreiten des im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditrahmens.
 - 3.2.9 Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Wertgrenze von 100.000 € überschritten ist.
 - 3.2.10 Abschluss von Miet-, Pacht- und Betreiberverträgen, soweit eine Wertgrenze von 100.000 € p.a. überschritten ist.
 - 3.2.11 Rechtsgeschäfte aller Art, sofern sie die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe oder zu einer einmaligen Ausgabe verpflichten, soweit diese nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, und eine Wertgrenze von 100.000 € überschritten ist.
 - 3.2.12 Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie die Führung von Rechtsstreiten, soweit im Einzelfall soweit eine Wertgrenze von 250.000 € überschritten ist.
- 3.3 Die Geschäftsführer dürfen unbeschadet ihrer Geschäftsführungspflichten für Handlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats vornehmen. In dringenden Fällen, in denen die Einholung der vorherigen Zustimmung nicht möglich ist, können die Geschäftsführer auch ohne Zustimmung handeln. Sie haben die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat dann unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und die Gründe zu unterrichten, aus denen die vorherige Zustimmung nicht eingeholt werden konnte.
- 3.4 Die Geschäftsführer bedürfen insbesondere der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats für folgende Maßnahmen und Geschäfte bei der Gesellschaft:
- 3.4.1 Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen über die Anpachtung und ggf. Unterverpachtung der Donaabad-Freizeitanlagen, bestehend aus Erlebnisbad, Donaabad und Eislaufanlage.
 - 3.4.2 Festlegung der Preisgestaltung und der Öffnungszeiten von Erlebnisbad, Donaabad und Eislaufanlage.
 - 3.4.3 Gewährung von Darlehen, einschließlich Arbeitgeberdarlehen, mit einem Wert im Einzelfall ab 10.000 €.
 - 3.4.4 Gewährung von Spenden ab einem Gesamtwert von 10.000 € pro Geschäftsjahr.
 - 3.4.5 Abschluss, Änderung und Beendigung sonstiger Verträge von besonderer Bedeutung. Hierzu zählen insbesondere Abschluss, Änderung und Beendigung von Kooperationsverträgen, Rahmenvereinbarungen, Partnerverträgen, Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 292 ff. AktG einschließlich Verträgen über stille Beteiligungen oder ähnlich weitreichende Verträge, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und im Einzelfall einen Wert von 50.000 € oder mehr haben.
 - 3.4.6 Rechtsgeschäfte mit Gesellschaftern sowie mit diesen verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG ab einem Wert von 250.000 €.

- 3.4.7 Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsräten, Geschäftsführern sowie diesen nahestehenden Personen im Sinne von § 15 AO oder mit diesen verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG.
- 3.4.8 Übertarifliche Eingruppierung von Mitarbeitern in Bezug auf den jeweils anwendbaren Tarifvertrag.
- 3.4.9 Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans ab 1.000.000 € pro Einzelfall.
- 3.4.10 Übernahme fremder Verbindlichkeiten, insbesondere durch Bürgschaften, Schuldbeitritt, Schuldversprechen oder Garantie, soweit die Maßnahme außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft liegt.
- 3.4.11 Veräußerung oder die Verpflichtung zur Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an anderen Gesellschaften oder die sonstige Verfügung über diese Geschäftsanteile oder die Verpflichtung hierzu sowie die Liquidation solcher Gesellschaften.
- 3.4.12 Alle sonstigen Angelegenheiten, die durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss der Bestimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen.

4. Entscheidungen der Geschäftsführung

- 4.1 Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, haben sie in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft gemeinschaftlich zu entscheiden. Die Geschäftsführer regeln die innerbetriebliche Übertragung von Aufgaben auf Mitarbeiter in einer Zuständigkeitsordnung.
- 4.2 Kommt eine gemeinschaftliche Entscheidung nicht zustande, ist die Entscheidung des Aufsichtsrates einzuholen.

5. Inkrafttreten

- 5.1 Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit bis zu einem ausdrücklichen Widerruf oder eine ausdrückliche Abänderung durch Beschluss des Aufsichtsrates.
- 5.2 Änderungen dieser Geschäftsordnung sind ohne vorherigen Beschluss des Aufsichtsrates ungültig.

Neu-Ulm, den xx.xx.2016

Für den Aufsichtsrat

Gunter Czisch

Gerold Noerenberg

Aufsichtsratsvorsitzender

stellv. Aufsichtsratsvorsitzender

Für die Gesellschafterversammlung

Gunter Czisch

Oberbürgermeister Stadt Ulm

Gerold Noerenberg

Oberbürgermeister Stadt Neu-Ulm

